## Steuerrechtliche Regelung der Abschreibung (AfA¹)

Für 2020 und 2021 wieder eingeführt.

## **Lineare Abschreibung**

Gleichmäßige Verteilung der Anschaffungskosten auf die "betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer" laut AfA-Tabelle

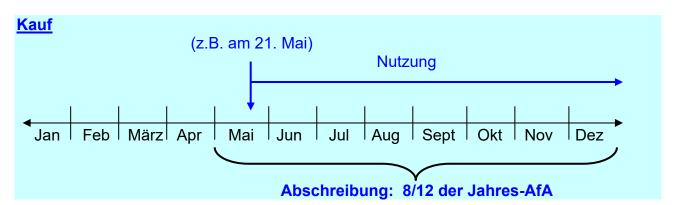
## Degressive Abschreibung<sup>2</sup>

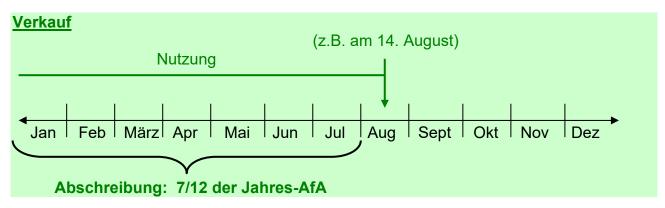
- Nur bei beweglichem Anlagevermögen
- Maximal das 2 ½ -fache des linearen AfA-Satzes
- Maximal 25 % p.a.
- Wechsel von der degressiven zur linearen Abschreibungsmethode erlaubt

**Formel** zur Berechnung des idealen Wechselzeitpunkts (i):

n = Nutzungsdauer p = degr. Abschreibungssatz

## Zeitanteilige Abschreibung<sup>3</sup> beim Kauf bzw. Verkauf innerhalb eines Geschäftsjahres





AfA (Absetzung f
ür Abnutzung) ist der steuerrechtliche Begriff f
ür Abschreibung.

Die "Vereinfachungsregel", nach der die volle Jahres-AfA angesetzt werden kann, wenn das Anlagegut im 1. Kalenderhalbjahr angeschafft wird, bzw. die halbe Jahres-AfA, wenn der Kauf im 2. Halbjahr erfolgt, ist zum 01.01.2004 abgeschafft worden. Die Abschreibung kann nun nur noch zeitanteilig erfolgen!

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Durch die Unternehmenssteuerreform 2008 wurde die **degressive Abschreibung** für ab dem 01.01.2008 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter **abgeschafft**. Mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz ist die degressive Abschreibung für die Jahre 2020 und 2021 **wieder eingeführt** worden.